

Beschluss des Grossen Gemeinderates über das Budget 2017

(vom 7. Dezember 2016)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 20. September 2016 sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission vom 21. November 2016,

beschliesst:

1. Das Budget 2017 wird festgesetzt.
2. Für die Produktgruppe Grosser Gemeinderat wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 494'316.00 bewilligt.
3. Für die Produktgruppe Behörden, Kultur (Stadtrat, Stadtmann- und Betreibungsamt, Friedensrichteramt, Abstimmungen und Wahlen, Kultur, Bibliothek, Integration) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 2'484'710.00 bewilligt.
4. Für die Produktgruppe Einwohnerkontakte (Einwohnerwesen, Zivilstandswesen, Bestattungswesen) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 1'495'649.00 bewilligt.
5. Für die Produktgruppe Finanzen (Dienstleistungen für Dritte, Vermögen) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoertrag von CHF 4'369'553.00 bewilligt.
6. Für die Produktgruppe Steuern (ordentliche Steuern, Quellensteuern, Grundsteuern, Steuerauscheidungen, Nach- und Strafsteuern) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoertrag von CHF 72'209'147 bewilligt.
7. Für die Produktgruppe Raumplanung (Bau, Planung) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 932'945.00 bewilligt.
8. Für die Produktgruppe Verkehr (öffentlicher Verkehr, Verkehrsnetz) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 5'021'743.00 bewilligt.
9. Für die Produktgruppe Versorgung (Wasser, Energie, Stadtentwässerung, Abfall) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoertrag von CHF 899'578.00 bewilligt.
10. Für die Produktgruppe Landschaft (Wald/Bäche/Wiesen, Grünraum, Landwirtschaft) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 1'516'965.00 bewilligt.
11. Für die Produktgruppe Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Ziviles Gemeindeführungsorgan) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 2'085'507.00 bewilligt.
12. Für die Produktgruppe Gesundheit, Umwelt, Sport (Gesundheitsversorgung, Gesundheitsprävention, Sport) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 4'789'375.00 bewilligt.
13. Für die Produktgruppe Soziales (AHV-, IV-Zusatzleistungen, Beiträge an externe Dienstleister, Kinderbetreuung, Krankenversicherungsschutz, Sozialberatung, wirtschaftliche Hilfe, Altersfragen, Jugend) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 24'514'238.00 bewilligt.
14. Für die Produktgruppe Bildung (Schulpflege, Kindergarten/Primarschule, Sekundarschule, Musikschule, Sonderschulung, Schullergänzende Angebote, Therapie & Soziales) wird ein Globalbudget 2017 mit einem Nettoaufwand von CHF 40'774'430.00 bewilligt.
15. Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Abwasserbeseitigung von CHF 500'000.00 werden bewilligt.
16. Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Wasserwerk von CHF 250'000.00 werden bewilligt.
17. Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Tiefbauten von CHF 193'000.00 werden bewilligt.

18. Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Abfallentsorgung von CHF 22'000.00 werden bewilligt.
19. Die zusätzlichen Abschreibungen im Bereich Kinderhaus Werd von CHF 35'000.00 werden bewilligt.
20. Der einfache Staatssteuerertrag (100%) wird auf CHF 48'100'000.00 geschätzt.
21. Der Gemeindesteuerfuss wird auf 102% festgesetzt.
22. Der budgetierte Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital entnommen.
23. Mitteilung von Dispositivziffern 1. bis 22. an den Stadtrat.
24. Veröffentlichung von Dispositivziffern 1. bis 22. im amtlichen Publikationsorgan.
25. Gegen diesen Beschluss kann, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs) und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde) erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Adliswil, 7. Dezember 2016

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:
Heinz Melliger

Die Ratsschreiberin:
Vanessa Ziegler